



Berlin, 21. Februar 2019

Wahlrechtsausschlüsse verfassungswidrig – CDU muss Blockadehaltung aufgeben

Der generelle Wahlrechtsausschluss von Menschen unter Vollbetreuung ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Er verstößt gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem heute veröffentlichten Beschluss entschieden. Das Gericht erklärte außerdem den Wahlrechtsausschluss der wegen Schuldunfähigkeit untergebrachten Straftäter für nichtig.

Im Koalitionsvertrag haben SPD und CDU/CSU vereinbart, den Wahlrechtsausschluss für Vollbetreute aufzuheben. Die Umsetzung dieses Koalitionsauftrages ist bislang allerdings an der Union gescheitert. Der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Dr. Matthias Bartke (SPD), fordert jetzt die Union auf, unverzüglich zu handeln:

„Ich bin froh, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtsauffassung der SPD bestätigt hat. Das Wahlrecht ist eine tragende Säule unserer Demokratie. Wir müssen den Koalitionsauftrag nun umsetzen und den Wahlrechtsausschluss von Menschen unter Vollbetreuung aufheben. Dies sollte unverzüglich geschehen, damit die Europawahl noch erreicht wird. Ich fordere die Union daher auf, ihre Blockadehaltung aufzugeben.“

Dr. Matthias Bartke ist seit 2013 Wahlkreisabgeordneter für Altona und die Elbvororte. Er ist seit 2018 Ausschussvorsitzender für Arbeit und Soziales.